

# Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

## In Kürze:

**Gründungsjahr:** 1981  
**Management Buy Out:** 2004  
**Mitarbeiter:** 25  
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten  
**Standort:** Idstein

## Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

## Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

## Kontakt:

Hartwig Kraft  
PBG Pensions-Beratungs-  
Gesellschaft mbH  
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150  
e-Mail: [hartwig.kraft@pbg.de](mailto:hartwig.kraft@pbg.de)  
Internet: [www.pbg.de](http://www.pbg.de)

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten,

für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ruhestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

## Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

## Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

## Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

## Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

## Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

## Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.

**Antrag auf die Zugangsdaten zum  
Kurzgutachtenservice zum Versorgungsausgleich mit dem  
VA-Rechner  
der PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH, Idstein**

Hiermit beantragen wir den Zugang zum Kurzgutachtenservice zum Versorgungsausgleich über die Internet-Adresse: [www.VA-Rechner.de](http://www.VA-Rechner.de) der PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH.

Die anfallenden Rechnungen bitte senden an:

<b>Firma/Kanzlei:</b>
<b>Anschrift:</b>

Zuständige/r Sachbearbeiter/in:

<b>Name:</b>	<b>Position:</b>
<b>Telefon:</b>	<b>E-Mail:</b>

Das Honorar pro Abruf eines Kurzgutachtens beträgt 25 EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Die ersten drei Abrufe sind frei. Das Honorar wird dem oben angeführten Unternehmen/Kanzlei in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammengefasst jeweils zum Ende eines jeden Quartals. Das Honorar kann nach Ankündigung mit einer Frist von 3 Monaten durch die PBG geändert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zugangsdaten und der Funktionsfähigkeit der betreffenden Internetseite. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PBG.

**Ort, Datum**

**Unterschrift und Stempel des Unternehmens/der Kanzlei**

(Nur vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Anträge können bearbeitet werden)

**Bitte per e-Mail zurück an [va-rechner@pbg.de](mailto:va-rechner@pbg.de) oder per Fax an: (0 61 26) 589-589**

**PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH - Black & Decker-Str. 17 b - 65510 Idstein**

## **Erläuterungen**

**Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert**

**für Direktzusage und Unterstützungskasse**

**über den VA-Rechner**

**der PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH**



**Stand: Mai 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH, Idstein</b>	<b><u>3</u></b>
<b>1. Einleitung</b>	<b><u>4</u></b>
<b>2. Der Ausgleichswert</b>	<b><u>5</u></b>
<b>3. Besonderheiten für die Bewertung in der Anwartschaftsphase</b>	<b><u>6</u></b>
<b>3. a Unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG)</b>	<b><u>6</u></b>
<b>3. b Zeiträtierliche Methode (§ 40 VersAusglG)</b>	<b><u>7</u></b>
<b>4. Die benötigten Daten</b>	<b><u>7</u></b>
<b>4. a Persönliche Daten der/des Ausgleichspflichtigen</b>	<b><u>7</u></b>
<b>4. b Kurzbeschreibung der Versorgungszusage des/der Ausgleichspflichtigen</b>	<b><u>8</u></b>
<b>Ein Hinweis zur Dateneingabe</b>	<b><u>9</u></b>
<b>5. Datenschutz</b>	<b><u>9</u></b>

## **Die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH, Idstein**

Die PBG ist eine produkt- und konzernunabhängige Unternehmensberatung für betrieblich organisierte Vorsorgesysteme - betriebliche Altersversorgung (bAV) in allen Durchführungswegen und Zeitwertkonten (ZWK). Unsere Dienstleistungen decken alle Aspekte von der Konzeption über die Finanzierung bis zur laufenden Verwaltung der Systeme ab.

Die PBG wurde 1981 gegründet und kann damit auf über 30 Jahre Erfahrung in einem komplexen und wissensintensiven Markt zurückgreifen. Durch ein Management Buy-Out sind wir seit 2004 konzernunabhängig und können unseren Beratungsansatz ausschließlich an den Interessen unserer Unternehmenskunden ausrichten.

Momentan betreut die PBG über 800 Unternehmen unterschiedlicher Größe und der verschiedensten Branchen. Wir arbeiten ausschließlich auf Honorarbasis.

Von Einzelvereinbarungen bis zu komplexen Versorgungswerken werden Lösungen für das gesamte Spektrum der bAV und der Zeitwertkonten konzipiert und umgesetzt.

Wir sorgen dafür, dass diese personalwirtschaftlichen Instrumente mehr sind als undurchschaubare Kostenfaktoren. Mit unserer Unterstützung bauen Sie bAV und ZWK zu einem betrieblich organisierten Sozialsystem aus, das die Interessen von Unternehmen und Mitarbeitern koordiniert und damit den personalwirtschaftlichen Ertrag und den betriebswirtschaftlich sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet.

Ob Unterstützung bei den Verhandlungen mit dem Betriebsrat und Erläuterungen für die Geschäftsleitung, der Auswahl des passenden Rückdeckungskonzeptes oder Diskussion über Insourcing- oder Outsourcing-Strategien bei der Verwaltung und deren Umsetzung - unsere Dienstleistungen werden kompetent, serviceorientiert und termintreu erbracht.

Auch in internationale Konzerne eingebundene Mittelständler schätzen die Kompetenz der PBG. Unsere Flexibilität bei der Zusammenarbeit mit internationalen Beratungshäusern ermöglicht es Ihnen, optimales Know How und auf Sie zugeschnittene Dienstleistungen in ein umfassendes Konzept zu integrieren. Zur Umsetzung einer globalen Strategie müssen Sie bei Einschaltung der PBG keine Kompromisse bei der Qualität der in Deutschland eingekauften Dienstleistungen eingehen.

Wir sind ein kompetenter Partner bei allen Fragen rund um Ihre:

- betriebliche Altersversorgung
- Lebensarbeitszeitkonten
- Altersteilzeitmodellen

Unsere Dienstleistungen dazu umfassen

- die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten
- die Beratung in allen Fragestellungen

- Outsourcing Lösungen zur Finanzierung
- Rentnerverwaltung und Mitarbeiterkommunikation
- Konzepte und Verhandlungsführung bei Neuordnungen und Harmonisierungen
- Prognose der zukünftigen Verpflichtungen und des Cash Flows

## 1. Einleitung

Mit Hilfe des VA-Rechners können Sie kostengünstig und schnell einen versicherungsmathematischen Barwert ermitteln, der auf der Basis der eingegebenen Daten eine erste Näherung für den von den Familiengerichten im Versorgungsausgleich geforderten Ausgleichswert betrieblicher Direkt- und Unterstützungskassenzusagen darstellt.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass der hier berechnete Ausgleichswert

- Unternehmen, die ihren Mitarbeitern auf Anfrage eine erste Einschätzung des Wertes der über eine Direktzusage geregelten bAV geben möchten einen sinnvollen Anhaltspunkt liefert
- Unternehmen als Unterlage für die den Familiengerichten zu erteilenden Auskünfte dienen kann
- den scheidungswilligen Ehepartnern und ihre Rechtsanwälten für Verhandlungen zu Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse einen ersten Eindruck von der Größenordnung des Wertes einer betrieblichen Direktzusage liefert.

Benötigen Sie für eine vertragliche Regelung eine Berechnung mit modifizierten Prämissen, senden Sie bitte eine e-Mail an [VA-Rechner@pbg.de](mailto:VA-Rechner@pbg.de).

Die Berechnungsgrundlagen für die Bewertung sind im Kurzgutachten detailliert aufgeführt und ermöglichen sachverständigen Dritten das Nachvollziehen der Ergebnisse. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der eingegebenen Daten und auf Basis der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die vom Gesetzgeber und den Familiengerichten für diese Versorgungsausgleichsberechnungen gemachten Vorgaben wurden von uns nach bestem Wissen und entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand umgesetzt.

Durch die unter Umständen unvollständigen Informationen bei der Berechnung kann das vom VA-Rechner ermittelte Ergebnis von einer umfassenden Berechnung abweichen. Informationen, die das Ergebnis beeinflussen können, vom VA-Rechner aber nicht berücksichtigt werden, sind zum Beispiel: Wartezeiten in der Versorgungszusage, Anrechnungen anderer Renten oder ein unregelmäßiger Verlauf der Invaliditätsleistung. Wir können deshalb nicht garantieren, dass dieses Kurzgutachten als alleinige Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichswertes von allen Familiengerichten anerkannt wird.

Obwohl dies auch für den Ansatz des BilMoG-Zinssatzes zum Eheende gilt, gehen wir bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung von dessen Gültigkeit aus. Aus diesem Grund gibt es auch keine alternative Eingabemöglichkeit für den Rechnungszins.

Wir empfehlen Ihnen, eine genaue Berechnung auf der Grundlage vollständiger Daten insbesondere dann von uns durchführen zu lassen, wenn die Höhe des Ausgleichswertes auch bei kleineren prozentualen Abweichungen einen signifikanten EURO-Betrag darstellt, der Unverfallbarkeitsstatus unklar ist oder die Zusage ungewöhnliche, in der Eingabemaske nicht darstellbare Komponenten enthält.

Sollten Sie ein umfassendes Gutachten benötigen oder Fragen haben, schreiben Sie bitte eine e-Mail an [VA-Rechner@pbg.de](mailto:VA-Rechner@pbg.de)

## 2. Der Ausgleichswert

Neben den im Zugewinn auszugleichenden Immobilienwerten stellen in einem Scheidungsverfahren häufig die Ansprüche auf (Alters-) Versorgungsleistungen die größten Vermögenswerte dar. Mit dem zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird gerade deren Behandlung im Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen völlig neu geregelt.

Dazu wird grundsätzlich der Wert jedes einzelnen in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechts ermittelt und zwischen den Ehepartnern hälftig geteilt. Diese Wertermittlung ist schon prinzipiell nicht einfach. Bei einer Immobilie hat man zumindest etwas Konkretes zu bewerten und schon dabei kann es bekanntermaßen zu deutlich auseinander liegenden Wertvorstellungen kommen. Bei Versorgungsanrechten ist aber bereits die zu bewertende "Sache" unklar. Es handelt sich hier um in der Zukunft liegende Zahlungen, deren Eintreten und Höhe zum Zeitpunkt der Bewertung am Eheende unsicher sind - der Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ist nicht vorhersehbar, die Dauer der Zahlungen ist von der Lebensdauer des Berechtigten abhängig, die Höhe der Zahlungen kann sich bis zum Beginn und auch danach noch durch Anpassungen ändern, für die Abzinsung der in der Zukunft liegenden Zahlungen muss ein Abzinsungsfaktor berücksichtigt werden usw. Dies ist auch der Grund, warum bei Rentenzusagen nicht einfach der Rentenbetrag geteilt werden kann. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich für den heutigen Wert von in der Zukunft liegenden Zahlungen bei unterschiedlicher Wahl dieser Parameter eine gewisse Bandbreite - so wie bei Immobilien - ergeben kann.

In unserem "Kurzgutachten zur Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung" über die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse werden aktuarielle Methoden benutzt, um diesen Wert zum Eheende zu bestimmen. Abweichende Ausgleichswerte für das gleiche Versorgungsanrecht beruhen dabei nicht auf abweichenden aktuariellen Methoden, sondern auf der unterschiedlichen Wahl der Prämissen und einer abweichenden Interpretation der Vorschriften der Versorgungsausgleichsgesetzes.

Wir empfehlen Ihnen vor dem Abschluss von Vereinbarungen zum Versorgungsaus-



gleich gemäß § 6 VersAusglG dringend, bei signifikanten Ausgleichswerten eine genaue, alle Details der Versorgungsregelung und der individuellen Situation der Ehepartner berücksichtigende Berechnung durchführen zu lassen und sich dazu auch auf die zu verwendenden Prämissen und die Interpretation der Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes zu einigen.

Hinweise für mögliche Abweichungen sind unter anderem:

- komplexe Versorgungsregelungen, die zu einem ungleichmäßigen Verlauf der Anwartschaften oder Zahlungen führen
- sich verändernde pensionsfähige Einkommen
- Versorgungszusagen mit Grundbeträgen, Mindest- oder Höchstbeträgen oder Wartezeiten
- individuelle Leistungszeitpunkte
- Versorgungsleistungen in besonderen Versorgungsfällen
- Anrechnungen aus Dienstzeiten bei anderen Arbeitgebern

Trotz dieser Einschränkungen gibt Ihnen der im Kurzugutachten berechnete Ausgleichswert zumindest eine gute Vorstellung vom Wert der Versorgung und damit in jedem Fall eine tragfähige Basis für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.

### **3. Besonderheiten für die Bewertung in der Anwartschaftsphase**

#### **3. a Unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG)**

Die unmittelbare Bewertung eines während der Ehezeit erworbenen Anrechts muss immer dann durchgeführt werden, wenn sich ein Versorgungsanrecht an einer Bezugsgröße bemisst, die eindeutig bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann. Dies gilt insbesondere für Versorgungszusagen, deren Höhe sich über die aufgebrachten Beiträge definiert. Bei Direktzusagen ist dies offensichtlich für beitragsorientierte Bausteinsysteme, Sparpläne und ähnliche Versorgungssysteme der Fall. Der Ehezeitanteil der Versorgungsanrechte entspricht dann der Leistung, die mit den während Ehezeit eingebrachten Beiträgen finanziert wurde.

Die unmittelbare Bewertung erhält eine bevorzugte Stellung. Sobald es möglich ist, der Ehezeit den Zuwachs an Versorgungsanrechten direkt zuzuordnen, ist sie anzuwenden.

Da die Höhe der Versorgungsleistung bereits auf die Finanzierung in der Ehezeit beschränkt ist, ist der Ehezeitanteil und damit der Ehezeitfaktor 100% dieser Versorgungsleistung.

### **3. b Zeiträtierliche Methode (§ 40 VersAusglG)**

Bei den klassischen leistungsdefinierten Versorgungszusagen der betrieblichen Altersversorgung stellt sich das Problem der Zuordnung der erworbenen Anrechte des Ausgleichspflichtigen zur Ehezeit. Es gibt keine eindeutig zuzuordnenden Beiträge. Im Gegenteil: viele Versorgungsregelungen sehen aus den unterschiedlichsten Gründen eine ungleichmäßige Verteilung der Zuwächse über die Dienstzeit vor - Wartezeiten, Grundbeträge, Dienstzeitbegrenzungen oder Zurechnungszeiten. Im Betriebsrentenrecht wird dieses Problem dadurch gelöst, dass durch die Vorschriften zur Unverfallbarkeit per Gesetz alle Leistungen unabhängig von ihrer Entstehungsgeschichte in ihrer Gesamtheit als gleichmäßig über die gesamte Dienstzeit erdient angesehen werden.

Diesen bei der Unverfallbarkeit eingeführten Ansatz überträgt das Versorgungsausgleichsgesetz auf die während der Ehezeit erdienten Anrechte und bezeichnet diese Methode als "zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft".

Dabei wird zunächst die Zeitdauer zwischen dem Eintritt in das Unternehmen und der Altersgrenze (festgelegt in der Versorgungszusage; im allgemeinen die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) ermittelt (n).

Dann ist der Teil dieser Zeitdauer zu ermitteln, der auf die Ehezeit entfällt (m).

Die Höhe des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis  $m/n$  (Ehezeitfaktor) mit der bei der Altersgrenze zu erwartenden Versorgungsleistung des Ausgleichspflichtigen (R) multipliziert wird ( $m/n * R$ ).

## **4. Die benötigten Daten**

Die einzugebenden Daten unterteilen sich in zwei Bereiche - die persönlichen Daten des Ausgleichspflichtigen und eine Beschreibung seiner Versorgungszusage.

### **4. a Persönliche Daten der/des Ausgleichspflichtigen**

Der in diesem Bereich einzugebende Name des Ausgleichspflichtigen, sein Titel und das Aktenzeichen der Familiensache sind für die Berechnung ohne Bedeutung, vervollständigen aber die Darstellung im Kurzgutachten und erhöhen seine Lesbarkeit. Sie sollten insbesondere immer dann eingegeben

werden, wenn das Kurzgutachten zur Vorlage beim Familiengericht vorgesehen ist.

Zwingend notwendig für die Berechnung sind die folgenden Daten des Ausgleichspflichtigen:

- das Geburtsdatum, Geschlecht und der Status (Aktiver, Rentner oder unverfallbar Ausgeschiedener)
- das Eintrittsdatum in das Unternehmen, das die Versorgungszusage erteilt hat (bei Gesellschafter-Geschäftsführern das Datum der Versorgungszusage)
- das Austrittsdatum bei Rentnern und unverfallbar Ausgeschiedenen
- der Ehebeginn und das Eheende

#### **4. b Kurzbeschreibung der Versorgungszusage des/der Ausgleichspflichtigen**

Diese Informationen können im allgemeinen der Versorgungszusage, dem versicherungsmathematischen Gutachten, dem Unverfallbarkeitstestat oder der jedem Mitarbeiter bei berechtigtem Interesse zustehenden Auskunft gemäß § 4a Betriebsrentengesetz entnommen werden:

- welche Versorgungsleistungen werden gewährt (Alters- und/oder Invaliditätsleistungen)
- handelt es sich bei der Versorgungsleistung um eine einmalige Kapitalzahlung oder um lebenslängliche Rentenzahlungen
- die in der Versorgungszusage vorgesehene Altersgrenze
- ermittelt sich die Höhe der Versorgungsleistung auf Basis einer leistungsdefinierten Versorgungszusage (dies führt zu einer zeiträtierlichen Bewertung) oder auf Basis einer beitragsorientierten Versorgungszusage (dies führt zu einer unmittelbaren Bewertung)
- wie hoch ist die Versorgungsleistung bei der in der Versorgungszusage vorgesehenen Altersgrenze bei einer leistungsdefinierten Versorgungszusage oder wie hoch ist der in der Ehezeit erdiente Teil der Versorgungsleistungen bei einer beitragsorientierten Versorgungszusage
- gibt es garantierte Erhöhungen der Versorgungsleistung in der Anwart-

schaftszeit und/oder in der Auszahlungszeit und wenn ja, wie hoch sind diese

### **Ein Hinweis zur Dateneingabe**

Bitte recherchieren Sie die oben aufgeführten Daten sehr sorgfältig und geben Sie diese dann sorgfältig ein. Beachten Sie das Format der Datumsfelder (TT.MM.JJJJ).

Beim Betrag bitte bei Rentenanwartschaften und bei bereits laufenden Renten den Jahresbetrag eingeben (Cent bitte mit „,“ eingeben, keine Tausenderpunkte ). Bei Ansprüchen von unverfallbar Ausgeschiedenen bitte den unverfallbaren Jahresanspruch eingeben.

Auch bei offensichtlich falscher Dateneingabe besteht kein Anspruch auf Stornierung des Honorars.

## **5. Datenschutz**

Die von Ihnen eingegebenen Daten unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Verarbeitung erfolgt ausschließlich für die Durchführung des Auftrags.

Die Eingabe des Namens des Ausgleichspflichtigen und des Aktenzeichens sind für die Berechnung nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber eine eventuelle Anerkennung der Berechnung durch das Familiengericht.

Idstein, den 25. Mai 2018

PBG Pensions-Beratungs-  
Gesellschaft mbH